



Rundschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wieder alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit stellen.

Sie haben Fragen zu den Themen?

Nutzen Sie die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten. Wir sind gern für sie da!

Mit freundlichen Grüßen.

Ihre Zusatzversorgungskasse

Zusatzversorgungskasse
Thüringen

Steile Hohle 6
06556 Artern

Wir sind für Sie da!

Web: www.meine-zvk.de

Mail: zvk@kvt-zvk.de

Tel.: 03466 / 3364 - 85

Fax: 03466 / 3364 - 55

Sprechzeiten

Mo – Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr

Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Jederzeit als PDF:



Der Inhalt:

- 1 Hinweise zum Meldeverkehr2**
- 2 Versicherungspflicht im Bundesprogramm
„Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“4**
- 3 Hinweisblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung
der Pflichtversicherung4**

Das heutige Rundschreiben wollen wir insbesondere dazu nutzen, noch einmal auf einige Sachverhalte einzugehen, aus denen sich häufig Fragen ergeben.

1 Hinweise zum Meldeverkehr

1.1 Abmeldung aus der Zusatzversorgung

Endet das Arbeitsverhältnis oder entfällt die Versicherungspflicht, so ist der Beschäftigte von der Zusatzversorgungskasse abzumelden. Es entsteht ein beitragsfreies Versicherungsverhältnis. In der Abmeldung selbst ist neben den persönlichen Daten des Beschäftigten, dem Ende der Versicherungspflicht und den Versicherungsabschnitten **ein Abmeldegrund** anzugeben. Eine Übersicht der Abmeldegründe finden Sie in der Anlage.

Bitte achten Sie in Ihren Abmeldungen dringend darauf, den zutreffenden Abmeldegrund anzugeben. Falsche Abmeldegründe können sich nachteilig auf die Versicherung Ihrer Beschäftigten auswirken.

1.2 Abmeldung wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente

Zum Meldeverhalten beim Erhalt einer Erwerbsminderungsrente möchten wir folgende Hinweise geben.

a) Ende der Pflichtversicherung bei Erwerbsminderungsrente auf Dauer

Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer bewilligt, so endet – bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen bzw. wenn der TVöD/TV-L etc. arbeitsvertraglich vereinbart sind – sowohl das Arbeitsverhältnis als auch die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers zugestellt wird (z. B. § 33 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Bei nicht tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen bzw. wenn der TVöD nicht vereinbart wurde, endet das Arbeitsverhältnis, wenn es im Zusammenhang mit der Erwerbsminderung beendet wird. Wird das Arbeitsverhältnis fortgeführt, so besteht auch die Versicherungspflicht fort.

Beginnt die gesetzliche Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, so endet das Arbeitsverhältnis – und damit die Versicherungspflicht – mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages (§ 33 Abs. 2 Satz 3 TVöD).

Wird durch den Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend eine volle Erwerbsminderungsrente bewilligt, so endet auch in diesen Fällen das Arbeitsverhältnis – und die Versicherungspflicht – erst mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist.

b) Ende der Pflichtversicherung bei Erwerbsminderungsrente auf Zeit

Wird durch die gesetzliche Rentenversicherung eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt, so endet das Arbeitsverhältnis nicht (Ausnahme: vorherige Kündigung/Aufhebungsvertrag). In diesen Fällen ruht das Arbeitsverhältnis von dem Tag an, an dem das Arbeitsverhältnis bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente auf Dauer enden würde (§ 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 TVöD).

c) Ende der Pflichtversicherung bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Bei einer teilweisen Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Beschäftigte auf einem geeigneten und freien Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden kann und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Beschäftigte muss die Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Rentenbescheides schriftlich beim Arbeitgeber beantragen (§ 33 Abs. 3 TVöD).

Obwohl bei einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit (b) oder einer Weiterbeschäftigung aufgrund einer teilweisen Erwerbsminderung (c) das Arbeitsverhältnis nicht endet, sondern ruht bzw. andauert und somit die Pflichtversicherung fortbesteht, ist dennoch eine Abmeldung erforderlich. Mit der Abmeldung muss der Arbeitgeber der Kasse alle Daten mitteilen, die bisher noch nicht im Rahmen der Jahresmeldung übermittelt wurden. Nur unter Berücksichtigung dieser Daten kann die Erwerbsminderungsrente berechnet werden.

d) Meldungen in dem Jahr des Rentenbeginns

Die bis zum Rentenbeginn anfallenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelte müssen bei der Berechnung der Betriebsrente wegen Erwerbsminderung mit berücksichtigt werden. Aus diesem Grund benötigt die Zusatzversorgungskasse eine Meldung mit dem bis zum Rentenbeginn erzielten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Dies gilt auch dann, wenn die Erwerbsminderungsrente nur auf Zeit bewilligt wurde und das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Bei Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung ist immer eine Abmeldung mit einem zum Rentenbeginn abgegrenzten Versicherungsabschnitt zu erstellen. Sofern das Arbeitsverhältnis fortbesteht, ist der Abmeldegrund „04“ oder „06“ anzugeben. In diesen Fällen erfolgt dann eine automatische Wiederanmeldung durch die Kasse zum darauf folgenden Tag. In der Jahresmeldung für das Jahr des Rentenbeginns sind nur noch die Versicherungsabschnitte, die sich im Anschluss nach dem Rentenbeginn ergeben haben, zu melden.

Ergeben sich nach Eintritt des Versicherungsfalls Entgeltkorrekturen (Nachzahlungen oder Rückforderungen) so sind diese ebenfalls in der Jahresmeldung und in Versicherungsabschnitten nach dem Versicherungsfall zu melden. Das gilt auch dann, wenn die Korrektur sich auf Zeiten vor dem Versicherungsfall bezieht. Versorgungspunkte aus diesem Entgelt dürfen in die Rentenberechnung des bereits eingetretenen Versicherungsfalls nicht einfließen. Zudem ist die Bemessungsgrenze für das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 der Satzung zu beachten.

e) Hinweise zur Meldung des Krankengeldzuschusses

Werden während einer Krankheit Entgeltfortzahlung oder Krankenbezüge geleistet oder besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss, ist bis zum Ende des Anspruches auf Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden.

Für die Zeit, in der Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, ist als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt eine fiktive Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD zu melden, aus der dann Umlagen und Zusatzbeiträge zu entrichten sind (§§ 62, 64 Satzung der ZVK). Die fiktive Entgeltfortzahlung ist auch dann zu melden, wenn der Krankengeldzuschuss aufgrund der Höhe des Krankengeldes nicht ausbezahlt wird.

Nach § 22 Abs. 4 TVöD ist Krankengeldzuschuss ab Beginn einer Rente nicht mehr zu zahlen. Es wird nicht unterschieden, ob eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung gewährt wird. Somit ist die fiktive Entgeltfortzahlung nicht über den Rentenbeginn hinaus zu melden.

2 Versicherungspflicht im Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Tätigkeiten, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ausgeübt werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des TVöD. Beschäftigte, für die eine entsprechende Förderung gewährt wird, sind demnach in der Zusatzversorgung nicht versicherungspflichtig.

Das gilt nicht, wenn die Zusatzversorgung einzelarbeitsvertraglich vereinbart wird oder im Arbeitsvertrag die vollumfängliche Geltung des TVöD vorgesehen ist. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

3 Hinweisblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung der Pflichtversicherung

Endet ein Beschäftigungsverhältnis (z.B. durch Befristungsablauf, Kündigung oder Aufhebungsvertrag) und damit die Pflichtversicherung in der ZVK, kommt es regelmäßig auch zu Fragen rund um die erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente. Wir möchten Sie bei der Information betroffener Beschäftigter bestmöglich unterstützen und zugleich die Versicherten in die Lage versetzen, in Kenntnis Ihrer Möglichkeiten mit uns in Verbindung zu treten.

Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen in der Anlage und auf unserer Internetseite eine überarbeitete Version unseres „Hinweisblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung der Pflichtversicherung“ zur Verfügung. Es fasst die wichtigsten Folgen der Beendigung zusammen und stellt die Möglichkeiten des Beschäftigten insbesondere zur Erlangung von Leistung, zur Überleitung der Anwartschaften sowie zur Begründung bzw. Fortsetzung einer freiwilligen Versicherung dar.

Bitte händigen Sie Ihren Beschäftigten dieses Hinweisblatt unbedingt vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Pflichtversicherung aus. Nur so sind die Beschäftigten rechtzeitig über ihre Möglichkeiten informiert und können sich direkt an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

- **03** = Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
- **04** = Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- **05** = Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- **06** = Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- **07** = Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
- **11** = Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
- **13** = Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
- **16** = Befreiung von der Pflichtversicherung aufgrund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (§ 19 Abs. 1 Buchst. I d. S.)
- **20** = Abrechnung unter neuer Kontonummer / Mitgliedsnummer / Abrechnungsstellenummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
- **21** = Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung / Mitgliedschaft (§ 14 Abs. 1 d. S.)
- **23** = Ende der Versicherung wegen Aufgabenübergangs an einen anderen Arbeitgeber
- **24** = Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitglieds mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses
- **27** = Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeiter mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 66 Abs. 3 d. S.)
- **28** = vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes
- **29** = Ende der Versicherung aus sonstigen **(nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft. z.B. bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems – oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)**

Hinweisblatt für Arbeitnehmer bei Beendigung der Pflichtversicherung

Die Zusatzversorgungskasse (ZVK) Thüringen ist der betriebliche Altersvorsorgedienstleister für den kommunalen öffentlichen Dienst. Wir betreuen die von den kommunalen Arbeitgebern zugesagten Anwartschaften der aktiven sowie der ausgeschiedenen Beschäftigten und zahlen im Leistungsfall die daraus resultierende Betriebsrente.

Mit diesem Hinweisblatt informieren wir Sie über alles Wichtige im Zusammenhang mit dem Ende Ihrer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung.

Beendigung der Pflichtversicherung:

Aufgrund Ihrer Beschäftigung im kommunalen öffentlichen Dienst wurden Sie von Ihrem Arbeitgeber in der ZVK Thüringen pflichtversichert. Mit dem Ende Ihres Beschäftigungsverhältnisses endet Ihre Pflichtversicherung. Ihr Arbeitgeber meldet Sie ab und wir stellen Ihre Versicherung beitragsfrei. Die Höhe Ihrer bis zum Ausscheiden erreichten Anwartschaft teilen wir Ihnen in einem Versicherungsnachweis mit.

Eine Weiterführung der Pflichtversicherung mit eigenen Beiträgen ist nicht möglich.

Beendigung der Freiwilligen Versicherung:

Haben Sie die Möglichkeit einer zusätzlichen Freiwilligen Versicherung genutzt, z.B. durch eine Entgeltumwandlung oder einen Riestervertrag, können Sie diese auch nach Beendigung der Pflichtversicherung durch eigene Beitragszahlungen fortsetzen. Bitte achten Sie darauf, die **Fortsetzung innerhalb von drei Monaten** nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen. Den erforderlichen Antrag erhalten Sie von uns im Fall der Abmeldung automatisch.

Nach Ablauf der oben genannten Frist ist eine Fortsetzung Ihrer Freiwilligen Versicherung nicht mehr möglich.

Wechsel zu einem Arbeitgeber im öffentlichen Dienst:

Werden Sie künftig wieder für einen Arbeitgeber tätig, der Mitglied unserer Kasse ist, wird dieser Sie erneut bei uns anmelden. Ihre beitragsfreie Pflichtversicherung wird dann von uns automatisch fortgesetzt. Sie müssen nichts veranlassen.

Falls Sie durch eine neue Tätigkeit bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes versichert werden, **beantragen Sie** dort bitte **die Überleitung** Ihrer Pflichtversicherung. Dadurch werden je nach Zusatzversorgungseinrichtung die bestehenden Anwartschaften zusammengeführt oder die vorhandenen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit zusammengerechnet.

Ihre Rentenanwartschaft:

Ihre bis zum Ausscheiden erworbene Anwartschaft auf Betriebsrente bleibt bestehen. Nach erfüllter Wartezeit von 60 Beitragsmonaten haben Sie im Rentenfall Anspruch auf eine Leistung. Für eine Rente aus dem von Ihnen gezahlten Arbeitnehmeranteil (Eigenanteil) muss keine Wartezeit erfüllt werden.

Eine Leistung erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl im Falle der Altersrente als auch bei voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Im Todesfall sind Ihre bezugsberechtigten Hinterbliebenen (Witwe/Witwer, Waise) abgesichert. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn durch einen Arbeitsunfall eine Erwerbsminderung eintritt oder der Versicherte aufgrund eines Arbeitsunfalls verstirbt.

Die Betriebsrente wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, sondern in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, müssen die Voraussetzungen für eine gesetzliche Rente erfüllt sein.

Wir leisten Renten nur auf Antrag. Die Antragsstellung muss schriftlich durch den Versicherten erfolgen. Bitte stellen Sie auch dann einen schriftlichen Antrag wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie die Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllen.

Freiwillige Versicherung

Eine Freiwillige Versicherung kann ausschließlich während einer bestehenden Pflichtversicherung begründet werden. Bitte kontaktieren Sie uns rechtzeitig (vor der Beendigung Ihrer Pflichtversicherung) wenn Sie am Abschluss einer Freiwilligen Versicherung interessiert sind. Wird eine Freiwillige Versicherung begründet, kann diese nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung fortgeführt werden.

Für weitere Fragen rund um Ihre betriebliche Altersvorsorge stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich im Vorfeld auch auf unserer Internetseite – **www.meine-zvk.de** - informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Zusatzversorgungskasse

Unsere Anschrift:

Steile Hohle 6
06556 Artern

Unsere Sprechzeiten:

Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr
Mo, Mi 13:30 - 16:00 Uhr
Di, Do 13:30 - 17:00 Uhr

Unser Service-Telefon:

Tel.: 03466 / 3364-85
Fax: 03466 / 3364-55

Unsere weiteren Kontaktmöglichkeiten:

www.meine-zvk.de
zvk@kvt-zvk.de

